

## **1. Satzung vom 10. September 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 10.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach **§ 29 Abs. 2 und 4 NBrandSchG** nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Geestland wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere**
    - aa)**  
durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb)**  
durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen,
- d) Tierrettung,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- i) die Inanspruchnahme der Behördenfahrschule durch Angehörige anderer Kommunen

(2) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, **werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.**

(3) Handelt es sich bei den kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach Abs. 1 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände der Stadt Geestland oder um Einsätze, die aufgrund der Anforderung durch die Polizei oder anderer Behörden erfolgen und bei denen kein anderer Kostenpflichtiger zu ermitteln ist, werden Gebühren und sonstige Ersatzleistungen nicht erhoben. Dies gilt nicht, sofern Versicherungen für einen Schaden eintreten und auch nicht, wenn das Ereignis, zu dem die Feuerwehr gerufen wurde, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(4) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn diese eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

### **§ 3 Gebührenschildner**

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach **§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.** Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Stadt Geestland über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.12.2015 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Geestland, 10. September 2018

Thorsten Krüger  
Bürgermeister

## **Anlage**

### **Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Geestland vom 10. September 2018**

#### **I. Personaleinsatz**

1. je Einsatzkraft 48,87 €/Stunde

#### **II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

1. Einsatzleitwagen (ELW) / Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) 40,25 €/Stunde
2. Löschfahrzeuge (LF) 136,53 €/Stunde
3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) 55,65 €/Stunde
4. Tanklöschfahrzeuge (TLF) 72,95 €/Stunde
5. Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF) 329,53 €/Stunde
6. Mittleres Löschfahrzeug (MLF) 161,78 €/Stunde
7. Gerätewagen (GW) 48,95 €/Stunde
8. Drehleiter (DL) 214,35 €/Stunde
9. Rettungsboot (RTB) 35,77 €/Stunde
10. Stadtbrandmeisterfahrzeug (StBM) 61,18 €/Stunde
11. Bundesfahrzeuge (BF) 69,35 €/Stunde

#### **III. Behördenfahrschule**

1. Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C (inkl. 33 Fahrstunden) 1.750,00 €
2. je weitere Fahrstunde pro Person 39,00 €/Stunde

#### **IV. Verbrauchsmaterialien**

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Geestland, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

#### **V. Auslagen**

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.